

Dienstvereinbarung zur Präsenzarbeitszeit
der Hamburger Referendarinnen und Referendare in den Ausbildungsstationen
des Juristischen Vorbereitungsdienstes

zwischen

dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts – Personalstelle für den
Juristischen Vorbereitungsdienst

- im Folgenden: Dienststelle -

und

dem Personalrat der Referendarinnen und Referendare am Hanseatischen
Oberlandesgericht

- im Folgenden: Personalrat -

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

Präambel

Nach § 38 JAG sollen die Referendarinnen und Referendare während des Vorbereitungsdienstes ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen. Den Referendarinnen und Referendaren ist dabei in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten. Zum Kernbereich des Ausbildungszwecks gehört dabei unter anderem die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen des jeweiligen Ausbilders (sei es Gerichtsverhandlungen, Sitzungsvertretungen durch die Staatsanwaltschaft, Zuführungen im Haftdienst, Sitzungen von Widerspruchs- oder sonstigen Ausschüssen, etc.). Die zeitliche und örtliche Organisation dieser mündlichen Verhandlungen steht dabei weder im Einflussbereich der Personalstelle noch der Referendarin bzw. des Referendars.

Nach § 40 Abs. 2 JAG soll die regelmäßige Präsenzzeit der Referendarinnen und Referendare innerhalb der von ihnen abzuleistenden Ausbildungsstationen wöchentlich im Durchschnitt eines Jahres 28,5 Stunden nicht überschreiten. Die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie die individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen ist es Angelegenheit der Referendarin bzw. des Referendars, sich in geeigneter Weise auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten.

§ 1 Präsenzdienstzeiten:

- (1) Im Lichte des vorgenannten Rechtsrahmens ist zu Beginn der Ausbildung zwischen der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder und der Referendarin/dem Referendar ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen.
- (2) Hierzu gehört auch ein Austausch über die durch die sachlichen Belange der Ausbildungsstelle definierten notwendigen Anwesenheitszeiten und ihr Ausgleich mit den berechtigten Belangen der Referendarin/des Referendars.

- (3) Die Präsenzzeit soll einvernehmlich so festgelegt werden, dass die Referendarin/der Referendar einen festen Tag in der Woche als freien Lerntag zur Verfügung hat. Im Einzelfall kann der vereinbarte Lerntag auf einen anderen Wochentag verschoben werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 2: Teilzeitreferendariat

Die Regelungen in § 1 sind bei der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit unter besonderer Würdigung der Umstände des Einzelfalls entsprechend anzuwenden.

§ 3: Konfliktlösung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Dienstvereinbarung im einzelnen Ausbildungsverhältnis kann sich die Referendarin/der Referendar jederzeit an die Dienststelle wenden. Auf Wunsch des Referendars/der Referendarin ist der Personalrat jederzeit zu beteiligen.

§ 4: Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich nahe kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Hamburg, 12. April 2023

Für die Dienststelle

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Dr. Marc Tully

Für den Personalrat

Personalratsvorsitzender Carl Cevin-Key Coste